

Die Zuckerverordnung.

N Berlin, 5. Dezbr. (Priv.-Tel.) Eine Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember lautet:

§ 1. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen auf Verträge über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kg. vereinbaren als 0,85 M. über den im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preis. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer G. m. b. H. aufgrund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften in Absatz 1 sinngemäße Anwendung. In diesem Falle wird der feste Handelspreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahre 1913/14 für die aufgrund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 M. für 50 Kilogramm. Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrübenfabriken oder sonstige Umstände, sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahre 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm auf 88 vom Hundert Ausbeute ohne Saft frei Magdeburg auf 18 M. festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt. Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standortes der Fabriken eingelagert ist.

§ 3. Die rübenverarbeitenden Zuckerrübenfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 die Lieferung von Zuckerrüben von einer gleichgroßen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschriften in § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschl. gestellt werden.

§ 4. Ergeben sich bei der Frage ob die §§ 1 und 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, sie kann Ausnahmen von der in § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahre 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die für Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6. Rübenverarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahre 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückerliefern:

1) 85 v. H. des Gesamtgewichtes der entfallenden nassen Schnitzeln in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 v. H. des Gesamtgewichtes der anfallenden Steffenschen Brühschnitzeln. 2) Rohzucker melasse im Gesamtgewicht von $\frac{1}{2}$ v. H. der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet in Schnitzeln geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzeln als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzeln und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Übergangspreis festgesetzt: für nasse Schnitzeln 0,80 M. für 50 Kg., für Trockenschnitzeln ohne Saft 12,00 M. für 50 Kg., Zuckerschnitzeln nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Saft 15,00 M. für 50 Kg., für Rohzucker melasse mit einem Zuckergehalt mit 50 v. H. 7,50 M. für 50 Kg.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.